

Ausführliche Nachricht über die Hamburgische Brief-Expedition, nach und von den vereinigten Staaten von Nordamerika.

- er Expedition der von hier nach Amerika abgehenden Briefe und Packete.
- 1) Die von hier nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Briefe und Packete, können wie bisher, bey der hiesigen Amerikanischen Post-Expedition im Posthause auf der pertholter Str. 106. alle Tage in der Woche (Sonntags ausgenommen) und zwar zu jeder Tageszeit, gegen Erlegung der festgesetzten Expedition- und Transport-Kosten, abgegeben werden.
 2. Diese Expedition- und Transport-Kosten sind folgenbermaßen bestimmt.
 - a) Für einen einzelnen Brief bis 2 Loth schwer 8 fl.
 - b) Für Circulare und ander einfache Briefe, wenn von einem Hause 6 Briefe und darüber auf einmal zur Beförderung mit einer Schiffs-Belegkarte auf die Post gegeben werden, für jeden Brief nur 4 fl.
 - c) Wenn solche Briefe oder Packete über ein Loth wiegen, nur für jedes mehrere Loth bezahlt 4 fl.
 - d) Jedoch für Havarie-Documente und andere Schiffs-papiere, von 2 bis 5 Loth, pr. Loth nur 3 fl. und
 - e) Wenn solche über 6 Loth wiegen, pr. Loth 2 fl.
- Insustitue können ihre nach Amerika bestimmten Briefe direct an die hiesige Amerikanische Post-Expedition einleiten, und sich — wenn die Einschubung franco beziehet und für jeden Brief 8 fl. Courant oder 5 Gr. Conventionsmünze bar bezahlet sind, oder irgend eine andere Versicherung vorher abgeschlossen — der zuverlässigsten Beförderung vertheilt lassen. Inamerikanische unfrankirte Couverts mit Einschließungen dergleichen dem Post-Comtoir noch immer vielfältig eingesandt worden, werden gänzlich verboten.
- Der hies. Ober-Postmeister Kappel in Hamburg wird für dieses Heft die Amerikanische Correspondenz versehen.
- 3) Sammtliche auf der Post zur Beförderung anzuheimende Briefe, werden dahin — sofern es die Zeit erlaubet Einschubung der Briefe auf dem Post-Comtoir und der erforderlichen Abfertigung am Bord der abgehenden Schiffe erlaubt — hienütigen mit Bemerkung des Tages des Abgangs und der Schiffs-Belegkarte, damit sie abzugeben, vorzuziehen und nach den Bedingungen einem jeden Abende, so weit es dem Post-Comtoir möglich ist, über seine zur Post gelieferten Briefe nöthigenfalls Nachsicht ertheilt. Ueber recommendirte und bestrichene Briefe werden, auf Verlangen, Poststempel gegen Gebühr von 4 Schll. gegeben. Jedoch verbleibet es sich, daß das Post-Comtoir dabey keine vermehrte Verantwortlichkeit für die Ankunft solcher Briefe an den Bestimmungsort übernehmen kann.
 - 4) Diese Briefe oder Packete werden, wenn nicht der Abende ein Interesse aufzuhaben hat, mit der ersten direct nach America abgehenden Schiffs-Gelegenheit zuverlässig und sicher in mehrere

- wählten Packeten oder Brief-Packeten an die jenseitigen Postämter beizubringen, und dazwischen ungekäuert ausgegeben oder nach den Orten ihrer Bestimmung weiter expedirt.
- 5) Wenn mehrere Schiffe nacheinander nach unterschiedenen Amerikanischen Häfen abgehen, so wird vorzüglich darauf gesehen, daß jeder Brief, wo möglich, mit demjenigen Schiffe geschickt werde, welches nach dem, dem Bestimmungsorte des Briefes am nächsten gelegenen Hafen liegt.
 - 6) Einschließungen, wenn sie zugleich abgegeben werden, und mit Ima. und Sda. besetzt sind, werden weder in einem Packete noch mit einem Schiffe bezeugt.
 - 7) Einmal an die Post abgelieferte Briefe werden nicht wieder zurück gegeben, außer wenn solche vom Chef des Comtoires selbst, und unter Vorbringung der vollständigen Adresse, so wie auch des Stiegels, worauf der Brief, wieder zurückgefordert wird, vorzulegen ist, verlangt wird — und wenn die, in Gegenwart der Post-Officianten, von demjenigen, welcher den Brief zurück verlangt, zu beschaffende Namensschrift, mit der Namensunterschrift in dem zurück verlangten Brief übereinstimmt, zu welchem Ende ein jeder Brief vor der Rücklieferung zu eröffnen worden muß.
 - 8) Den Schiffs-Mactien, ihren Schiffen und Jollenführern, ist das Collectiren von Briefen für America verboten, jedoch der Bestimmung des Kaufmanns, einem bereits aus dem hiesigen Hafen gegangenen Schiffe, im Nothfall durch eine beliebige Person Briefe nachzuschicken zu können unbedenklich.
 - 9) Den Schiffs-Mactien zur Pflicht gemacht, von der Abreise jedes unmittelbar nach America bestimmten Schiffe, wovon sie die Beförderung haben, wenn die Umstände es möglich machen, wenigstens 2 Tage vorher dem Amerikanischen Post-Comtoir Anzeige zu thun, damit dieses nicht allein die, für ein solches Schiff etwa schon bestimmten Briefe bereit halten, sondern auch anordnen deshalb eine Anzeige an der Börse affigiren lassen könne; jedoch wird das Post-Comtoir auch seiner Seite alle Sorgfalt anwenden, um von der Abreise der nach America bestimmten Schiffe zeitig genug unterrichtet zu werden.
- Auch wird das Post-Comtoir
- 10) Die Briefe für irgend ein nach America bestimmtes Schiff — weil die Abfahrt der Schiffe ungewiß ist, als daß die eigentliche Zeit, wann die Briefe zu bestimmet geliefert werden müssen, durch die gewöhnlichen Notizen in den Zeitungen oder den Anschlägen an der Börse ganz genau bestimmt werden könne — so lange der Courant, wenn er auch sein Schiff früher hinunter geschickt hätte, notetlich selbst noch in der Stadt ist, annehmen und befördern.
 11. Wegen der Expedition der von Amerika hier an kommenden Briefe und Packete.
 - 1) Das Amerikanische Post-Comtoir ist verbunden, durch zuverlässige, hinreichend beglaubigte Personen, am Bord der aus America hier ankommenden Schiffe wegen der mitzubrachtenden Briefe nachfragen, und sich solche, sie mögen in Brief-Säcken oder Packeten befördert sein oder in losen Briefen bestehen, ungekäuert zur Distribution einliefern zu lassen.
 - 2) Den sämtlichen aus den Häfen der Nordamerikanischen Staaten hier ankommenden Schiffen und übrigen Schiffscaputen, ist es, den